



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Evangelicorum Schreiben an Bamberg in hac materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Mart.

N. L.

1649.
Mart.

Der Evangelischen Stände Schreiben an Bamberg, daß in der Sulzbachischen Executions-Sache lediglich auf das Jahr 1624. zu sehen sey.

Was an Ew. Fürstlichen Gnaden, wir von 7. Martii jüngsthin unterthänigst gelangen lassen, werden Ew. Fürstliche Gnaden eingedenck zu seyn gnädig geruhen, und hätte dieselben, bis zu erlangter Dero gnädigsten Resolution sollen verschonet bleiben, wann Uns nicht immittelst anderweit Nachricht einkommen, daß Ew. Fürstlichen Gnad. in der Sulzbachischen Executions-Sache, von etlichen vorgebildet werden will, es sey nicht allein, wie jüngst gemeldet, in den gemeinschaftlichen Meynemern zur Weiden und Barckstein, auf den Numerum der Catholischen und Evangelischen, sondern auch darauf zu sehen, ob die Unterthanen Catholische oder Evangelische Priester begehren? zudem wir noch nicht vernehmen, ob der angegebene Commendant zu Barckstein zum Gehorsam gebracht, und Römisch-Kayserlicher Majestät von seiner Opposition, damit die in arctiori Modo exequendi, verglichene Declaratio Banni erfolgen möchte, allerunterthänigste Relation geschehen sey.

Demweilen nun, soviel obangerührte Distinction betrifft, dieselbe dem Instrumento Pacis allerdings directo zu wider läuft, indeme darinnen klärllich versehen, und mit deutlich ausgedruckten Worten verglichen und disponiret ist, nicht, daß man bey dergleichen Condomniis, ratione Exercitii publici auf den Numerum der Unterthanen, oder auch darauf sehen solte, was sie vor Priester begehren; sondern einig und allein auf den Zustand des 1624. Jahrs, davon wir auch keines Weges in geringsten weichen noch schreiten, noch wegen Unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obhern geschehen lassen können, daß in dieser aber einig anderen mit so großer Mühe, Sorgfalt und Ungemach verglichenen Regulis, durch neue Distinctiones, Interpretationes oder Declarationes, als welche nicht allein in dem Friedens-Instrument und Kayserlichen Edicto Executionis; sondern auch jüngst von Ihro Kayserlichen Majestät allernädigst beliebt modo arctioris exequendi, ausdrücklich verworffen, und also neuer Anfrage nicht erst unternünftig zu machen, Eingriff geschehe, dadurch Chur-Fürsten und Stände in Diffidenz (welche bis hierzu eine Ursache so vieles Unglückes in unserm geliebten Vaterlande gewesen ist,) gegen einander gesetzt, und nur zu unnöthigen, weitläufftigen Disputat, und consequenter zu Eludirung der Execution Anlaß und Ursach gegeben werde; Deswegen wir auch unnöthig erachten, wie wohl es gar leicht wäre, Ew. Fürstliche Gnaden mit weitläufftigere Wiederlegung dessen, was gedachte Distinction zu coloriren vorgebracht seyn solle, zumahlen es ohne dessen von Dero mit-ausschreibenden Crayß-Fürsten, Herrn Marggraff Christian zu Brandenburg, unser auch gnädigsten Fürsten und Herrn Fürstlichen Gnaden, unlängst mit gutem Grunde beschehen, beschwerlich zu seyn. So ist es ferner der Römisch-Kayserlichen Majestät, sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, absonderlich aber Ew. Fürstlichen Gnaden und Dero libblichen mit-ausschreibenden Fürsten sehr verkleinerlich, daß der obbesagte Commendant die angeordnete Kayserliche Execution, also despectiret, und gleichwohl sein verübter Trog, Frevel und Schmach ohngestraffet hingehen, und er so gar nicht eins zum Gehorsam gebracht werden solle; Es giebt hierin das Instrumentum Pacis, wie auch Kayserliche Executions-Edict und der legt verglichene Arctior Modus exequendi klare Maas, und haben Ihro Kayserliche Majestät sich allernädigst erbothen, daß auf einkommenen zuverlässigen allerunterthänigsten Bericht der Executorum, Sie mit der Declaratione Banni, verfahren würden, unterdessen aber die verordnete Executores nichts desto weniger der behdrigen Zwangs-Mittel zur Vollstreckung der Execution sich gebrauchen solten.

Als gelanget an Ew. Fürstliche Gnaden unser unterthänigstes Bitten, Sie wolten

1649.
Mart.
April.

ten doch dieses alles hochvernünftig bedencken, und es bey deme, was Dero Subdelegirter gedachter Gemeinschaft-Aemter halber, allbereit in den Receß mitgebracht, bewenden, und sich durch ein oder andern passionirten zu dergleichen Distinction, dem Instrumento Pacis zugegen, nicht bewegen lassen, sondern an Dero Subdelegirten, wie jüngst gebeten, die nothwendige Verordnung zu machen, daß nicht allem obgedachter Receß vollstreckt werde, sondern auch Herr Pfalz-Graff Christian Augusti Fürstliche Gnaden künfftig sich nothwendiger Beyhülffe und Assistenz, auch auf den angedroheten Fall thatlicher Turbationen und Destitucionen, gehdriger Handhabung und Manuencenz zu getrißten haben möge, günstigen und gemüßamen Befehl thun, auch gnädig belieben, daß gegen den angegebenen Commendanten zu Barchstein wegen seiner beharlichen Halsstarrigkeit und Opposition, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, Kayserlichen Executions-Edicti, und sonderlich des Arctioris Modi exequendi, verfahren, oder doch deshalben der allerunterthänigste Bericht in Nahmen Ew. Fürstlichen Gnaden und Dero löblichen mit-ausschreibenden Crantz-Fürsten, ehest an Ihro Kayserliche Majestät, allermassen solches dem Instrumento Pacis und den publicirten Conventionibus allerdingß conform und gemäß ist abgelassen werde. Wir getrißten uns zu Ew. Fürstlichen Gnaden gnädiger und gewühriger Resolution desto mehr und ehender; Es werdens auch unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn mit allem guten und angenehmen Diensten hinwieder beschulden, und Ew. Fürstliche Gnaden verbleiben wir zu unterthänigsten Diensten jederzeit bereit und willig. Münster den 30. Martii, 1649.

1649.
Mart.
April.

§. X.

Des Savoyischen Gesandten Ansehung wegen des Articuls Pignerol betreffend.

Der Savoyische Gesandte gab zu erkennen, wie ihm bey seinem Hoff, als ein großes Versehen ausgelegt werden wolle, daß in dem Instrumento Pacis Casareo-Gallico, der *Item ne controversie Sc.* nicht klärer und deutlicher gefasset, sondern noch dem in solchem Paragrapho confirmirten Oberalsischen Vertrag de An. 1631. das Fürstenthum Pignerol, auf gewisse Art limitirer worden sey, daß nemlich zwar das Jus Superioritatis auf Pignerol von dem Römischen Reich, der Cron Frankreich cedirer wäre, jedoch nicht in denenjenigen Pertinentien, welche nach Inhalt ist angezogenen Vergleichs bey dem Herzog von Savoyen geblieben wären. Nun sey die Handlung der Französischen Satisfaction zwischen den Kayserlichen und Französischen alleine, vermittelst der Mediatorum abgehandelt und geschlossen, auch bey den Mediatoribus deponirer worden, ohne Begrüßung und Wissenschaft der Stände, welche erst nach Ablauf eines ganzen Jahrs eigentliche Nachricht davon erlangt hätten. So wäre auch ein Project der Elsasischen Cession zu Ohnabrück vor einem Jahr dictirer, nachmahls aber, ihm unwissend, solches geändert, von Pignerol darinnen mit Meldung gethan, und also subscribi-

ret worden, weswegen er von den Reichs-Ständen ein Schreiben an den Herzog von Savoyen, zu sein, des Gesandten, Entschuldigung verlangte.

Vorläuffig wurde ihm geantwortet, daß man ihm das Zeugnis geben müste, daß er sich seines Heern Anliegen treulich, eifrig und fleißig angenommen habe, und ohne seine Vigilanz es so weit nicht würde kommen seyn, als es noch gebracht worden wäre. Die Sache an sich selbst betreffend, so verhalte sich freylich also, wie er gesagt habe, daß länger als ein Jahr lang, der Stände Gesandtschaften eigentlich nicht hätte wissen können, noch in forma gesehen hätten, wie der Französische Satisfaction-Punct verglichen worden sey. Man müsse auch bekennen, daß obberührte Cessio in des Legati Vollmars Quartier, von der Stände Gesandtschaften zwar subscribiret, aber nicht einmahl durch sehen oder gelesen worden sey, sintemahl man vermehnet, es wäre bey dem Project geblieben, wie es zu Ohnabrück dictirer worden. Mit ein ander aber wurde die Sache auf eine ordentliche Consultation verwiesen, und fand sich deshalber, Mittwochs den 4. April der Savoyische Gesandte, in der Versammlung der Extraordina-